Hausarztpraxis

Dr. med. Dietmar Kurz

Facharzt für Innere Medizin | Diabetologie | Notfallmedizin

Trinkbornstr. 47
64291 Darmstadt-Wixhausen
Tel. 0 61 50/98 00 28
praxis@hausarzt-dr-kurz.de
www.hausarzt-dr-kurz.de

INFOBRIEF FÜR PATIENTINNEN UND PATIENTEN

PATIENTEN INFO

SO KLAPPT IHRE VERSORGUNG AUCH NACH DEM KLINIKAUFENTHALT

Liebe Patientin, lieber Patient,

Sie erhalten von uns eine Einweisung ins Krankenhaus. Schon jetzt möchten wir Sie darüber informieren, wie Sie nach Ihrer Entlassung weiter versorgt werden, so dass dies möglichst stressfrei gelingt. Bereits 2017 hat der Gesetzgeber Möglichkeiten geschaffen, über ein sogenanntes **Entlassmanagement** nach Paragraf 39 Abs. 1a SGB V Ihre Versorgung nach der Entlassung aus dem Krankenhaus zu verbessern. Im Einzelnen gehört dazu:

- Ein zumindest vorläufiger **Entlassungsbericht** Ihres/r behandelnden Klinikarztes/ärztin mit Angabe einer Rufnummer für Rückfragen der Hausarztpraxis sowie den wichtigsten Behandlungsinformationen, zum Beispiel auch warum welche Medikamente verändert wurden und wie lange sie einzunehmen sind.
- Ein aktueller **Medikationsplan**, sofern Sie mindestens drei verschiedene Medikamente einnehmen müssen (bundeseinheitlicher Medikationsplan, BMP). Dieser verringert Übertragungsfehler und erhöht damit die Therapiesicherheit für Sie.
- Die Klinik darf Ihnen die kleinste Packungsgröße Ihrer **Medikamente** für die ersten Tage nach der Entlassung verordnen, damit Sie für die ersten 7 Tage versorgt sind. Dies beinhaltet alle verordnungsfähigen Medikamente, auch sogenannte Betäubungsmittel (starke Schmerzmittel, die sogenannten Opiate). Das Rezept müssen Sie innerhalb von drei Werktagen in der Apotheke einlösen.
- Falls erforderlich, darf das Krankenhaus Ihnen auch **Heilmittel**, also Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Podologie, für die erste Zeit verordnen.

 Wichtig: Diese Verordnungen müssen Sie innerhalb von 7 Tagen einlösen. Zudem muss die Behandlung innerhalb von 12 Tagen nach Ihrer Entlassung abgeschlossen sein. Denn danach verfallen die restlichen verordneten Behandlungen.
- Ebenfalls für bis zu 7 Tage darf das Krankenhaus Verordnungen ausstellen für
 - **Hilfsmittel** wie Bandagen, orthopädische Hilfsmittel, Rollstuhl etc.
 - Verordnungen für häusliche **Krankenpflege** oder Soziotherapie
 - **Krankenbeförderung: Entlassfahrt**
 - **spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)**
- **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen** („Krankschreibung“) können vom behandelnden Arzt/Ärztin im Krankenhaus für bis zu 7 Tage nach Entlassung ausgestellt werden.

Bitte sprechen Sie rechtzeitig vor der Entlassung Ihre behandelnden Ärztinnen und Ärzte im Krankenhaus an, wenn Sie für Ihre weitere Versorgung der ersten Tage zu Hause etwas benötigen!

Händigen Sie ihnen zum Beispiel diesen Infobrief aus, auf der Rückseite befinden sich für die Kolleginnen und Kollegen in der Klinik relevante Informationen.

+ **Bitte beachten Sie:** Klären Sie rechtzeitig einen Termin in unserer Praxis nach der Entlassung aus der Klinik.

Hausarztpraxis

Dr. med. Dietmar Kurz

Facharzt für Innere Medizin | Diabetologie | Notfallmedizin

Trinkbornstr. 47
64291 Darmstadt-Wixhausen
Tel. 0 61 50/98 00 28
praxis@hausarzt-dr-kurz.de
www.hausarzt-dr-kurz.de

KLINIK
INFO

INFOBRIEF FÜR DIE KLINIK

ANSCHLUSSVERSORGUNG UNSERER GEMEINSAMEN PATIENTINNEN UND PATIENTEN

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im Krankenhaus,

wir freuen uns, wenn wir gemeinsam die Anschlussversorgung unserer gemeinsamen Patientinnen und Patienten sicherstellen. Hierzu bitten wir Sie herzlich, die genannten Möglichkeiten des Entlassmanagements (s. Vorderseite) anzuwenden.

Gern sind wir bereit, Ihnen Informationen, die Sie für Ihre Behandlung benötigen, zur Verfügung zu stellen. Sie erreichen uns auf folgendem Weg:

KIM-Adresse:	**hausarzt-dr-kurz-darmstadt.KVH@kv.dox.kim.telematik**
Telefonnummer:	**0 61 50/98 00 28**
E-Mail:	**praxis@hausarzt-dr-kurz.de**
Name/Adresse der Praxis:	**Hausarztpraxis Dr. med. Dietmar Kurz** **Trinkbornstr. 47** **64291 Darmstadt-Wixhausen**

Danke!

Quellen:

- Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Absatz 1a SGB V
- Arzneimittelrichtlinie G-BA
- Heilmittelrichtlinie G-BA
- Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie G-BA
- SGB V § 39 und andere